

Heimverein

Pfadi Chelle (Abteilung Zumikon-Egg)

STATUTEN

Der vorliegende Entwurf der Statuten tritt in Kraft, sofern der vorliegende Text an der Generalversammlung vom 1. Dezember 2016 genehmigt wird.

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen „Heimverein Pfadi Chelle (Abteilung Zumikon- Egg)“, im folgenden „Verein“ genannt, besteht mit Sitz in Zumikon ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins sind der Bau, der Betrieb und die Verwaltung von Heimen für die Pfadi Chelle-Heureka (Abteilung Zumikon-Egg) und deren Tochterabteilungen. Die Heime sollen im Rahmen der Möglichkeiten auch anderen Pfadfindern und Jugendorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder können sämtliche handlungsfähigen Personen sowie, nach vollendetem 18. Altersjahr, Leiter der Pfadi Chelle-Heureka (Abteilung Zumikon-Egg) und deren Tochterabteilungen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, wobei der Rekursweg an die Mitgliederversammlung offen steht.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung jeweils auf Ende des Vereinsjahres per 31. Dezember an den Vorstand oder durch Ausschluss ohne Grundangabe durch den Vorstand mit Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Art. 4: Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus

- a) dem jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr. 10.- für Mitglieder bis 30 Jahre und von Fr. 50.- für Mitglieder über 30 Jahre;
- b) finanziellen Zuwendungen und Naturalleistungen privater Gönner und Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- c) den von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Beiträgen der Pfadi Chelle-Heureka (Abteilung Zumikon-Egg) und deren Tochterabteilungen.

Art. 5: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 6: Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich einberufen durch schriftliche Einladung, die mindestens acht Tage vorher zu erfolgen hat.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden gemäss Art. 64 ZGB einberufen.

Art. 7: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Abteilungsleiter der Pfadi Chelle-Heureka [Abteilung Zumikon-Egg] und deren Tochterabteilungen) sowie der Revisionsstelle, jeweils auf drei Jahre;
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs und Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Genehmigung des Voranschlags;
- d) Beschlussfassung über Bauvorhaben, Liegenschaftenkauf und Aufnahme von Darlehen;
- e) Zustimmung zu Reglementen über die Benützung der Heime;
- f) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Art. 8: Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei offenen Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten, soweit es den Zweck des Vereins betrifft, und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 9: Vorstand

Der Vorstand besteht neben den Abteilungsleitern der Pfadi Chelle-Heureka (Abteilung Zumikon-Egg) und deren Tochterabteilungen aus mindestens vier handlungsfähigen Mitgliedern. Präsident und Vizepräsident werden von der Mitgliederversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Er bestimmt namentlich einen Rechnungsführer und einen Aktuar.

Art. 10: Aufgaben

Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Erstattung eines Jahresberichts und der Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung der Pfadfinderheime (mit Delegationsbefugnis an die Pfadi Chelle-Heureka [Abteilung Zumikon-Egg] und deren Tochterabteilungen) und des Vereinsvermögens;
- e) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Bestimmung der zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder;
- f) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
- g) Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.

Art. 11: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen, die Voranschläge und die Bauabrechnungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 12: Rekursweg

In den in den Statuten vorgesehenen Rekursmöglichkeiten ist ein Rekurs innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Rekurs ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Art. 13: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung unter Ankündigung des Traktandums der Auflösung der Vereins hat dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Bei der Auflösung des Vereins ist ein allfällig verbleibender Aktivüberschuss denjenigen Pfadfinderabteilungen zuzuwenden, welche die Heime vorwiegend benützen. Ist dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, bestimmt die Versammlung mit einfachem Mehr, welcher Pfadfinder-Organisation oder welcher anderen gemeinnützigen Organisation auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Kanton Zürich der Überschuss zufällt. Dieser ist ebenfalls für den Bau, Betrieb und die Verwaltung von Heimen für Pfadfinder oder andere Jugendorganisationen zu verwenden.

Art. 14: Schlussbestimmung

Diese Statuten sowie deren Abänderungen treten am Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 18. November 1970 angenommen.

Heimverein Zumikon
Für den provisorischen Vorstand

Der Präsident

sig. Ernst Pfeiffer

Der Aktuar

sig. Rudolf Brunner

Diese Statuten wurden von den Mitgliederversammlungen am 24. August 1980, 27. Mai 1983, 24. Mai 1984, 7. Juni 1986, 29. Mai 1988, 23. Juni 1991 und 1. Dezember 2016 abgeändert.

Heimverein Pfadi Chelle (Abteilung Zumikon-Egg)

Der Präsident

Marius Frei

Hüttenverantwortliche

Lukas Mühlemann